



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

DFG

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Bürger-Convents-Verhandlungen 1826

(17.3.1826) II. Bürger-Convents-Verhandlungen

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

II.

Bürger-Convvents-Verhandlungen

am Freitage, den 17. März, 1826.

U n t r a g d e s S e n a t s.

Der Senat hat Sich zu der heutigen Zusammenberufung der Ehrliebenden Bürgerschaft veranlaßt gefunden, um nachbenannte Gegenstände der gemeinschaftlichen Berathung zu unterziehen.

I. Budget für 1826.

Der Entwurf desselben ist von der provisorischen Finanz-Deputation mit den dazu gehörenden Special-Budgets sammt einem erläuternden Bericht mit einer Anlage unter Nro. 1 eingereicht.

Anlage A.

Der Senat dankt der Deputation für ihre abermalige Bemühung und indem Er alles der Ehrliebenden Bürgerschaft mittheilt, fordert Er sie zu Ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der Seinigen, auf.

Nur bemerkt Er sofort:

1) Zu Ausgabe I., Cap. 1, Nro. 2.

Er genehmigt die auch für dieses Jahr wieder aufgenommene Zulage der Herren Consulanten des Collegii Seniorum.

2) Zu Ausgabe I., Cap. 1, Nro. 4.

Da der Polizei-Diener G^z wegen seines hohen Alters wenig Dienste mehr zu leisten im Stande ist, er aber, wenn man ihn und seine ohnehin unglückliche Familie

(9)

nicht

nicht in eine völlige hilflose Lage versetzt will, nicht wohl entlassen werden kann, so hat einstweilen ein Polizei-Diener überzählig angestellt werden müssen.

3) Zu Ausgabe I., Cap. 3.

Der Accise-Schreiber Talla hat um eine Gratification von 50 Rthlr., und der Consumtions-Einnehmer am Torffanal Polk, hat um eine solche von 15 Rthlr. gebeten. Da ersterer durch seine vielfährige Treue und Unverdroffenheit in seinem Dienste einer solchen außerordentlichen Belohnung, welche vorher schon der an das Weser-Zollamt versetzte Schreiber Bindseil genossen hat, wohl verdient, und er von seinen Vorgesetzten ganz besonders dazu empfohlen ist, und da die Arbeit des letztern durch die außerordentliche Vermehrung der bei diesem Posten ankommenden Schiffe ganz ungewöhnlich gestiegen ist, so hält der Senat dafür, daß ihren Wünschen wohl willfahrt werden möge.

4) Zu demselben Capitel:

Die im vorigen Jahre dem Civilstandsschreiber Naber für die Ausarbeitung der Familien-Stammtafeln bewilligte Gratification von 100 Rthlr. dürfte auch in diesem Jahre ihm auszusuchen seyn, weil die Nützlichkeit dieser Einrichtung sich bewährt hat, und deshalb ihre Fortsetzung sich empfiehlt.

II. Schuldentilgungs-Anstalt.

Anlage B.

Ferner theilt der Senat die Ihm eingereichte Uebersicht der Schuldentilgungs-Anstalt am 31. December 1825 der Ehrliebenden Bürgerschaft hierbei mit.

III. Gemeinschaftliches Ober-Appellationsgericht.

Die von der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 3. Februar d. J. ausgesprochene Ansicht, als ob die Lage der Verhandlungen über die Angelegenheit des Ober-Appellationsgerichts noch keine Ratification der Nachträglichen Uebereinkunft vom 2. August 1824 für Bremen gestatten werde, veranlaßt den Senat, nochmals auf diesen Gegenstand zurückzukommen, um durch nähere Erläuterungen die Mißverständnisse, welche hier obzuwalten scheinen, zu beseitigen.

Nach dem Verhältnisse, welches vertragsmäßig unter den Städten in Ansehung dieses gemeinschaftlichen Instituts bestehet, ist unlängbar bei allen Beschlüssen, welche nicht etwa die Organisation des Gerichts betreffen, die Stimmenmehrheit unter den Städten entscheidend, und daher jede einzelne Stadt derselben sich zu unterwerfen verpflichtet. Dieser Grundsatz, der sich schon aus der Natur der Sache ergeben dürfte, geht aus der Festsetzung, daß jede Abänderung organischer Bestimmungen nur durch einen einstimmigen Beschluß zu Stande kommen solle,

Art. 17 der Convention vom 30. Juli 1819,

nach bekannten Regeln der Interpretation indirect zur Genüge hervor, liegt offenbar der Vorschrift des §. 11 der provisorischen Gerichtsordnung, nach welcher im Falle der

Stimmen-

Stimmengleichheit die Stimme des Directorial-Senats entscheiden soll, zum Grunde, ist seit Einsetzung des Gerichts fortwährend bei den Verhandlungen unter den Senaten praktisch geltend gemacht und ja auch von der Ehrliebenden Bürgerschaft in Beziehung auf die Gerichtsordnung wiederholt anerkannt.

Sind daher die andern Städte über die nachträgliche Convention und die revirte Gerichtsordnung einverstanden, so muß auch für Bremen der Senat sich ihnen anschließen, sobald nur in Ansehung der etwanigen organischen Punkte zwischen Ihm und der Ehrliebenden Bürgerschaft gleichmäßige Ansichten obwalten und diese mit den Erklärungen der andern Städte übereinstimmen. Ob dagegen in Ansehung nicht organischer Punkte eine einzelne Stadt eine abweichende Meinung hat, oder auch darüber im Innern zwischen dem Senat und der Bürgerschaft eine Verschiedenheit der Ansichten obwaltet, kann auf die vertragsmäßigen Berechtigungen der andern Städte keinen Einfluß haben, diese können vielmehr verlangen, daß man sich in dieser Beziehung der Mehrheit unterwerfe.

Dies vorausgesetzt, kann es sich, sobald die andern Städte über die commissarischen Entwürfe einstimmig sind, nur fragen, ob nach den hiesigen verfassungsmäßigen Verhandlungen noch irgend ein die Verfassung des Gerichts betreffender Punkt vorhanden ist, worüber die Ansichten des Senats und der Bürgerschaft entweder unter sich verschieden sind, oder doch von denen der anderen Städte abweichen.

Die Ehrliebende Bürgerschaft hält nun nach Ihrer letzten Erklärung dafür, daß die nachträgliche Convention verschiedene auf die Verfassung des Gerichts sich beziehende Artikel enthalte, und Sie bisher Ihrerseits dieselbe nicht unbedingt genehmigt habe.

Was nun zuvörderst diese letztere Bemerkung anlangt, so haben offenbar die vielfachen Verhandlungen mit der Ehrliebenden Bürgerschaft bloß über einen einzigen Punkt, nämlich über einen Zusatz zu den Vorschriften über Disciplinar-Verfügungen des Gerichts, keine Uebereinstimmung herbeigeführt. Alle sonstige Erinnerungen und Anträge sind theils zurückgenommen, theils durch vermittelnde Vorschläge des Senats beseitigt. Jener Zusatz hat jedoch, auch abgesehen von seiner practischen Unwichtigkeit, mit der Verfassung des Gerichts nichts gemein, und steht mit der Convention, soweit diese nicht zugleich eine Bestätigung der Gerichtsordnung enthält, in gar keiner Verbindung.

Diese Convention selbst ist aber von der Ehrliebenden Bürgerschaft am 24. Sept. 1824 genehmigt. Hat gleich Dieselbe bei dieser Genehmigung auf Ihre zu der Gerichtsordnung gemachten Anträge sich bezogen, so kann doch über den wahren Zweck und Sinn dieser Bezugnahme kein Zweifel obwalten. In dem Art. 6 der Convention wird nämlich der Inhalt der Gerichtsordnung so, als wäre er dem Vertrage wörtlich eingeschaltet, bestätigt. Wenn daher die Ehrliebende Bürgerschaft bei einzelnen Paragraphen dieser Gerichtsordnung Erinnerungen machte, so konnte Sie, wollte Sie anders nicht mit sich selbst in Widerspruch gerathen, auch die Convention nur so, daß dabei die Wirksamkeit jener zu der Gerichtsordnung gemachten Erinnerungen gesichert bliebe, also nur unter „Berücksichtigung“ derselben, genehmigen. In diesem Sinne erscheint jene

Bezugnahme so natürlich als consequent, allein begreiflicherweise verliert sie ihre Wirkung, sobald die gemachten Erinnerungen selbst beseitigt sind, oder bei einer übereinstimmenden Erklärung der andern Städte nicht weiter geltend gemacht werden können. Daß hingegen die Genehmigung der ganzen Convention dann, wenn jenen auf die Gerichtsordnung sich beziehenden Anträgen nicht gewillfahret werde, als gar nicht geschehen betrachtet werden solle, liegt nicht in den Worten, würde, zumal da der hauptsächlichste Inhalt der Convention mit der Gerichtsordnung in gar keiner Verbindung stehet, der Natur der Verhältnisse widerstreiten, und kann um so weniger angenommen werden, da gegen die Zweckmäßigkeit der Bestimmungen der Convention nicht das Mindeste erinnert ist.

Was ferner den Inhalt der Convention anlangt, so besteht deren hauptsächlichster Gegenstand in der Erhöhung der Besoldung für die Rätthe des Gerichts, denn die übrigen Bestimmungen betreffen außer einer für jede Stadt sehr unbedeutenden Zulage zu den Gehältern einiger Subalternen und einem unerheblichen Vorbehalte wegen der Prüfung eines zu einer Rathstelle Berufenen, nur die Fortdauer einiger bisher schon provisorisch bestandener Anordnungen.

Geseht nun auch, jene Gehaltserhöhung sey als ein Gegenstand anzusehen, worauf der Begriff einer organischen Bestimmung Anwendung leide, so muß der Senat doch in Erinnerung bringen, daß die Frage: ob das Gehalt bis auf 7000 Mk. Courant zu erhöhen sei? von einer Zustimmung der Ehrliebenden Bürgerschaft zu der jetzigen Convention überall nicht mehr abhängt, indem sie schon früher durch Rath- und Bürgerbeschluß, und zwar bejahend, entschieden ist.

Schon im Jahre 1819 kam bei Gelegenheit der commissarischen Verhandlungen in Hamburg eine Erhöhung des in dem ersten Organisations-Entwurfe vorgeschlagenen Gehalts in Antrag, und schon damals, nämlich im Convente vom 29. Juni 1819, erklärten sich der Senat und die Bürgerschaft darüber einverstanden, daß, wenn anders es nicht vermieden werden könne, der diesseitige Abgeordnete zu authorisiren sey, zu einer Gehaltserhöhung bis auf 7000 Mk. Courant für Bremen seine Zustimmung zu ertheilen.

Bei dem Abschluß jener Verhandlungen wurde nun zwar der ursprüngliche Betrag von 6000 Mk. Courant beibehalten. Allein es fand sich bald, wie schwierig es sey, ohne den zu Berufenden zu einer Zulage wenigstens bestimmte Aussicht zu eröffnen, ausgezeichnete Männer für diese wichtigen Stellen zu erhalten. Der Senat zeigte dies im Convente vom 28. Juli 1820 der Bürgerschaft mit der Bemerkung an, wie Er dafür halte, daß auf eine Erhöhung von 6000 auf 7000 Mk. Courant Bedacht zu nehmen sey, und Er daher im Falle Ihres Einverständnisses sich dahin gegen die andern Städte erklären werde. Die Bürgerschaft erwiederte:

„Sie bewillige Ihrerseits, daß die gedachte Gehaltserhöhung von 6000 Mk. auf 7000 Mk. eintreten möge“;

worauf denn der Senat erklärte:

der Antrag wegen Erhöhung der Gehalte für die Rätthe finde sich durch die Zustimmung der Ehrliebenden Bürgerschaft erledigt.

Gestützt

Gestützt auf diesem Rath- und Bürgerschlusse hat Sich darauf der Senat für diese Gehaltserhöhung gegen die andern Senate erklärt, und so ist denn endlich nach vielen desfalligen Verhandlungen das jezige Resultat herbeigeführt. Schon durch jenen verfassungsmäßigen Beschluß ist somit die Befugniß des Senats, mit den andern Senaten eine Vereinbarung über die Erhöhung zu treffen, begründet, wovon denn die demnächstige Verpflichtung Bremens, den Beitrag zur erhöhten Besoldung zu leisten, eine Selbstfolge ist.

Es ergibt sich hieraus: der Senat und die Bürgerschaft sind über den Inhalt der vorgelegten commissarischen Entwürfe einverstanden; die dabei vorgekommenen Erinnerungen sind ausgeglichen, nur daß noch über einen Punct eine Verschiedenheit der Ansichten obwaltet, die aber, da sie nicht auf die Verfassung des Gerichts sich bezieht, den Beitritt Bremens zu den Beschlüssen der andern Städte, sobald diese einstimmig sind, nicht aufhalten kann. Ueberdem ist, was den hauptsächlichsten Inhalt der Convention betrifft, die Befugniß des Senats wegen der Gehaltserhöhung für die Rätthe den Beschlüssen der andern Städte für Bremen beizutreten, von den gegenwärtigen Verhandlungen ganz unabhängig, indem sie in einem frühern Rath- und Bürgerschlusse ihren Grund hat.

Unter diesen Umständen mußte denn der Senat zu der im Convente vom 11. Nov. v. J. abgegebenen schließlichen Erklärung Sich bewogen finden, und hat Er dem gemäß den Senaten der andern Städte von der diesseitigen Bereitwilligkeit, den Beschlüssen der andern Städte, falls diese einstimmig seyn würden, Sich anzuschließen, bereits die Anzeige gemacht.

Von dem lebhaften Wunsche geleitet, so wie jede andere Angelegenheit, so auch diese im völligen Einverständnisse mit der Ehrliebenden Bürgerschaft zu erledigen, hat der Senat wiederholt die Gründe, welche Ihm die Aufnahme des gedachten Zusazes abzurathen schienen, entwickelt, selbst auf Verweisung der Sache an eine Deputation zur gemeinsamen Berathung angetragen, und sogar durch den Wunsch der Ehrliebenden Bürgerschaft Sich bewogen gefunden, wegen jenes Zusazes neue Verhandlungen mit den Senaten der andern Städte anzuknüpfen. Allein jene Gründe scheinen unberücksichtigt geblieben zu seyn; der Vorschlag zur Verweisung der Sache an eine gemeinschaftliche Deputation hat keinen Eingang gefunden; die andern Senate aber haben sich aufs Bestimmteste gegen die Aufnahme des gewünschten Zusazes erklärt, und vergebens hat also der Senat alle Mittel erschöpft, um auch rücksichtlich dieses Puncts eine Uebereinstimmung herbeizuführen. Und auch noch würde Er, falls die Ehrliebende Bürgerschaft wirklich jetzt noch dafür halten sollte, es müsse dem Gerichte die Befugniß, die gegen einen Advocaten verhängte Suspension sofort in Wirksamkeit treten zu lassen, unbedingt entzogen werden, damit einverstanden seyn, daß im Hinblick auf eine künftige Revision der Gerichtsordnung schon jetzt im Voraus die Rätthlichkeit einer solchen Vorschrift der weitem Prüfung einer gemeinschaftlichen Deputation unterworfen werde.

Schließlich glaubt der Senat bei dieser Gelegenheit die Ehrliebende Bürgerschaft auch noch auf diejenigen Rücksichten höherer Staatspolitik aufmerksam machen zu müssen, welche eine möglichst schnelle Beseitigung jeder inneren Differenz über Gegenstände,

die mit den durch das Deutsche Bundesverhältniß dem Staate auferlegten und von ihm vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen in Verbindung stehen, auf das dringendste empfehlen.

Nicht ohne große Mühe ist es bei Abschließung der Deutschen Bundes-Acte den freien Städten gelungen, den Vorzug eines eigenen mit andern monarchischen Bundesstaaten unverbundenen Ober-Appellationsgerichts in dieser Acte für sich ausgesprochen zu sehen, und die bei dieser Gelegenheit wiederholt zur Sprache gekommenen Bedenklichkeiten zu beseitigen, daß es diesen republicanischen Staaten bei dem Erfordernisse ihrer Ueberinstimmung sowohl unter sich selbst als im Innern mit ihren verfassungsmäßig dabei concurrirenden Behörden sehr schwer werden dürfte, ein solches Institut in der demselben, als einem theilweisen Surrogat der vormaligen Reichsgerichte, gebührenden Würde zu organisiren und den von Zeit zu Zeit sich ergebenden Umständen gemäß zu reorganisiren und zu erhalten. Diese Bedenklichkeiten waren es, welche aufs Neue hervorgehoben wurden, als die Organisation dieses Gerichts wirklich erst nach einer Reihe von Jahren seit der deshalb eingegangenen Verpflichtung zu Stande gebracht werden konnte, und die bei Vereinbarung der Wiener Schluß-Acte im Jahre 1820 noch in frischer Erinnerung stehend, das ihrige dazu beigetragen haben, daß der Art. 58 derselben, nach welchem die in dem Bunde vereinten souverainen Fürsten durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer Bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden dürfen, durch Art. 62 auch eine modificirte Anwendung auf die freien Städte erhielt.

Um Bedenklichkeiten dieser Art, — die in ihren Folgen nicht als gefahrlos betrachtet werden dürfen, — zu begegnen, mußte es die angelegentlichste Sorge der Städte seyn, bei der Convention über das gemeinsame Gericht solche Bestimmungen zu treffen, wodurch die Möglichkeit eines schnellen und sicheren Einverständnisses bei allen Angelegenheiten dieses Instituts thunlichst gesichert erschiene, und wurde zu diesem Zwecke das Erforderniß der Einstimmigkeit auf die wesentlich zur Organisation des Gerichts gehörenden Gegenstände ausdrücklich beschränkt. Für die volle Aufrechthaltung dieses Grundsatzes muß sich daher jede Stadt den übrigen auch noch aus jenen höheren politischen Rücksichten verbindlich und verantwortlich achten.

Offenbar wird diese Rücksicht aber aus dem Auge verloren, wenn von einer einzelnen Stadt ein Versuch gemacht wird, ihre Zustimmung zu einzelnen organischen Bestimmungen über das Gericht von der Zustimmung zu anderweitigen, den Organismus desselben nicht betreffenden Vorschriften abhängig zu machen, indem sie diese dadurch der Wirkung nach, wider den Willen der andern Städte, zu organischen Bestimmungen zu erheben und die Masse derselben damit zu vermehren sich bestrebt. — Und wenn der Senat, da ohne Seine Zustimmung ein solches Bestreben nicht als ein Staatsbestreben erscheinen kann, diese Zustimmung wohlbedächtig verweigert, so glaubt Er damit nur Seine pflichtmäßige Sorge für die aufrichtige Erfüllung der vom Staate eingegangenen Verpflichtungen, für die Sicherung des Staatswohls und für die Aufrechthaltung der Staatslehre bethätigt zu haben.

Das Vorgetragene wird, wie der Senat zuversichtlich erwartet, der Ehrliebenden Bürgerschaft die Ueberzeugung gewähren, daß Seine im Convente vom 11. Nov. v. J. abgegebene Erklärung nach der Lage der Verhandlungen, nach den Verpflichtungen gegen die andern Städte und im Hinblick auf die so eben angedeuteten Verhältnisse, nicht anders erfolgen konnte, und hofft Er, daß dadurch diese schon so vielfach erörterte Angelegenheit endlich beseitigt seyn werde.

IV. Besoldetes Militair.

Da auch die Fortdauer des besoldeten Militairs nach seiner bisherigen Einrichtung im Convente am 9. December vorigen Jahres nur bis zum Ende dieses Monats prolongirt worden, so giebt der Senat eine fernere Prolongation anheim, indem Er zugleich die rückständige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft über den Bericht der Militair-Organisations-Deputation in Erinnerung bringt.

V. Arrest-Local für die Bürgerwehr.

Von Seiten der Bewaffnungs-Deputation ist dem Senate wiederholt die Nothwendigkeit vorgestellt worden, der Bürgerwehr zu Vollstreckung etwaniger Disciplinarstrafen ein anständiges Arrest-Local statt des ihr durch die Veränderung des Brückthores entzogenen früheren Arresthauses anzuweisen, und namentlich darauf angetragen, zu diesem Behuf die jetzt unbenutzt stehende ehemalige Wache im Werder einzurichten. Die vom Senate dieserhalb angestellten Untersuchungen haben ergeben, daß die Beschwerden der Bewaffnungs-Deputation über das ihr provisorisch in dem ehemaligen Johannis-Kloster angewiesene Local in jeder Hinsicht begründet sind und dessen Benutzung mit Inconvenienzen verknüpft ist, die sich mit den Rücksichten, die der Staat seinen jungen Bürgern schuldig ist, nicht vereinigen lassen, weshalb Ihm die Einrichtung eines anderweitigen Arresthauses nothwendig erscheint.

Zu diesem Behuf dürfte sich allerdings die von der Bewaffnungs-Deputation gewünschte ehemalige Wache im Werder in mehrfacher Hinsicht empfehlen; da indeß der bauliche Zustand derselben vorab einer gründlichen Reparatur bedarf, und diese wie die nöthige innere Einrichtung, nach dem Dafürhalten des Bau-Inspectors, eine Ausgabe von etwa 700 Rthlrn. erfordern dürfte, so giebt der Senat anheim, diese Summe für den beregten Zweck auszusetzen und die Bau-Deputation mit den desfalls erforderlichen Einschickungen zu beauftragen.

VI. Hafen zu Begefac.

Der Senat benützt zugleich die heutige Gelegenheit, Seine noch rückständige Erklärung in Betreff des im Convente vom 23. September v. J. vorgelegten Berichtes über den Hafen zu Begefac nachstehend abzugeben. Der Bericht umfaßt die Regulirung folgender Hafengebühren:

- 1) Vergütung für Deffnung der Drehbrücke;
- 2) Bestimmung des Hafengeldes für Holzflößen;

(10 *)

3) Fest-

- 3) Festsetzung des Sommerlage-Geldes, so wie
- 4) Für das Löschen und Laden innerhalb des Hafens.

Hinsichtlich der beiden ersten Gegenstände achtet der Senat auch Seinerseits die in dem Berichte enthaltenen Vorschläge zweckmäßig und dürften dieselben somit als vereinbart zu betrachten seyn.

Das in den acht Sommermonaten zu erlegende Sommerlage-Geld betreffend, so hat die Ehrliebende Bürgerschaft, indem Sie im Allgemeinen demselben beistimmt, die Modification gewünscht, daß eine Befreiung von dieser Abgabe für diejenigen Schiffe eintreten möge, die nur zum Behuf des Ladens oder Löschens den Hafen auf kurze Zeit benutzen.

Der Senat ist in der Sache selbst mit diesem Antrage einverstanden, hält aber zu Vorbeugung von Differenzen die daraus entstehen könnten, wenn ein Schiff zwar anfänglich zum Behuf des Löschens in den Hafen legen, dann aber nach geschehener Entladung für die übrige Sommerzeit in demselben liegen bleiben sollte, die Bestimmung einer Zeitfrist für erforderlich, und schlägt daher vor, diese Befreiung dahin näher zu bestimmen: daß sie denjenigen Schiffen zu gute komme, welche zum Behuf des Ladens oder Löschens den Hafen besuchen, und denselben binnen Monatsfrist nach der Ankunft wiederum verlassen.

Soviel endlich die Vergütung für das Laden und Löschen im Hafen betrifft, wobei der Senat voraussetzt, daß dasselbe auch künftig, wie bisher, nur dann geschehe, wenn es nach dem Dafürhalten des Departements des Hafens ohne Nachtheil für diesen und die in demselben lagernden Schiffe vorgenommen werden kann, so glaubt auch der Senat, daß es sich aus dem von der Ehrliebenden Bürgerschaft angeführten Grunde empfehle, diese Gebühr bei Schiffen bis zu dreißig Last Größe, statt der in dem Berichte proponirten Abgabe von zwei Groten auf einen Groten festzustellen. Da indeß der Hafen von den Begehrter Eingesehnen vielfältig auch als Lösch- und Ladeplatz für andere nicht in die Kategorie der Kaufmannsgüter fallende Gegenstände, z. B. Baumaterialien benutzt wird und man theils nicht besorgen darf, daß die damit beladenen Schiffe durch die Abgabe abgehalten werden möchten, dorthin zu gehen, theils durch diese Benützung die Hafensollwerke und Ufer vorzugsweise beschädigt werden, so hält der Senat dafür, daß der Tarif von 1 Groten nur für die mit Kaufmannsgütern beladenen Schiffe bis zu dreißig Last festzusetzen, für andere Ladungen aber derselbe den Vorschlägen des Berichts zufolge auf 2 Grote zu belassen sey.

Sollte, wie der Senat hofft, die Ehrliebende Bürgerschaft mit diesen nähern Bestimmungen gleichfalls einverstanden seyn, so würde die Hebung ungesäumt in Kraft gesetzt werden können.

VII. Bericht der Deputation zur Verwaltung des Fonds der Hauptschule.

Anlage C.

Ferner theilt der Senat den Ihm eingereichten Bericht der Deputation zur Verwaltung des Fonds der Hauptschule über den Vermögenszustand der letzteren der Ehrliebenden Bürgerschaft hierbei mit.

VIII. De-

VIII. Deputation zur Verwaltung der Einkünfte der Frei- und Nebenschulen.

Von dieser Deputation ist dem Senate die Anzeige gemacht, daß — da ihr Geschäftskreis durch Errichtung der Seefahrtschule und der Anstalt für angehende Künstler und Handwerker eine bedeutende Erweiterung erhalten habe und jetzt auch die Verwaltung der Geldmittel für das Seminarium an sie verwiesen sei — diese Vermehrung der Geschäfte, besonders in Hinsicht der zu führenden Rechnungen, es wünschenswerth mache, daß die Deputation noch um etwa Ein Mitglied aus der Bürgerschaft verstärkt werde, und empfiehlt daher der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft, darauf in dem heutigen Convent Bedacht zu nehmen.

IX. Rangbestimmungen.

Endlich theilt der Senat den Ihm eingereichten Bericht der Deputation wegen der Rangbestimmungen nebst angehängtem Entwurfe eines desfalligen Gesetzes zu Ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der Seinigen, hierbei mit.

Anlage D.

Die Ehrliebende Bürgerschaft wolle nunmehr zu Ihren heutigen Berathungen schreiten, und wünscht der Senat Ihr dazu den Segen des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Ueber die heutigen Anträge eines Hochweisen Rathes erklärt sich Eine Löbliche Bürgerschaft in Folgendem:

Zu dem I.:

Budget für 1826,

dankt Sie der provisorischen Finanz-Deputation für den Entwurf desselben und den dasselbe begleitenden ausführlichen Bericht.

Die Erklärung darüber im Allgemeinen wie insbesondere setzt Sie für heute aus.

Zu dem II.:

Schuldentilgungs-Anstalt,

dankt Sie der Deputation für die vorgelegte Uebersicht und reservirt sich über das darin Enthaltene mit dem Berichte der Finanz-Deputation in Verbindung stehende die Erklärung.

Zu dem III.:

Gemeinschaftliches Ober-Appellationsgericht,
behält Sie Sich die Erklärung über das dieserhalb Vorgetragene vor.

Zu dem IV.:

Besoldetes Militair.

Obgleich Sie Sich Ihre Erklärung über den dieses Gegenstandes halber im Convente vom 15. April 1825 abgestatteten Bericht vorbehalten, indeß wegen der Stellung einer Jäger-Compagnie oder Theilnahme an der erforderlichen Cavallerie und Artillerie, und dem überall zu der Stellung eines Contingents Gehörigen, wohl noch nicht alles finaliter regulirt ist und die Zeit nicht so sehr drängt, wünscht Sie Ihre Erklärung noch vor der Hand über denselben auszusprechen, zumal da die Wehrpflichtigkeit an sich bereits längst ausgesprochen ist, und darüber das Erforderliche gesetzlich bestimmt worden. Es wird daher ihrer Ansicht nach das 4te Bataillon der Bürgerwehr bis zu anderweitigen Bestimmungen, unter Beschränkung der über das Nothwendige hinausgehenden Waffenübungen, besonders in Betreff der bereits ein oder zwei Jahre Eingetretenen und daher genugsam Eingebübten, so wie das besoldete Militair beizubehalten seyn, welches letztere Sie daher unter den bisher Statt gehaltenen Restrictionen bis ult. Dec. d. J. prolongirt. Sie empfiehlt dabei indeß der Militair-Deputation, auf möglichste Erparungen Bedacht zu nehmen und, wo sie nur mit dem Dienste vereinbarlich, eintreten zu lassen.

Zugleich ersucht Sie die Deputation, welche den Bericht über die Wehrpflichtigkeits-Ordnung im Convente vom 15. April v. J. abgestattet, berathen zu wollen, wie in jetzigen Friedenszeiten darauf Bedacht zu nehmen seyn wird, einen Reserve-Fond für die Stellvertretung nach den Grundsätzen der Wehrpflichtigkeit oder auf sonstige Weise zu bilden, und ihre Ansichten in einem Berichte vorzulegen.

Zu dem V.:

Arrest-Local für die Bürgerwehr,

kann Eine Ehrliebende Bürgerschaft dem Vorschlage, die Wache im Werder dazu zu benutzen, nicht beipflichten. Sie ersucht vielmehr die Bewaffnungs-Deputation, in Verbindung mit der Bau-Deputation zu berathen, ob nicht anderweitig ein zweckmäßiges Local dazu auszumitteln ist. Sie erwartet darüber den Bericht.

Zudem VI.:

Hafen zu Begefaß.

Diesen Gegenstand sieht Sie durch die Erklärung Eines Hochweisen Rathes, welcher Sie beipflichtet, als erledigt an.

Zu dem VII.:

Bericht der Deputation zur Verwaltung der Fonds der Hauptschule,

dankt Sie der Deputation für die Mittheilung desselben, besonders aber dem Herrn Rechnungsführer für seine vielfältigen Bemühungen.

Zu

Zu dem VIII.:

**Deputation zur Verwaltung der Einkünfte der
Frei- und Nebenschulen,**

hat Sie dem Antrage zufolge aus den angeführten Gründen wegen Erweiterung des Geschäftskreises zu dieser Deputation den Herrn Gerhard Christian Garlich erwählt.

Zu dem IX.:

Rangbestimmungen,

danke Sie der Deputation für den Bericht, und erklärt sich darüber in Folgendem; doch bevorwortet Eine löbliche Bürgerschaft hiebei, daß Sie Sich an Ihre heutige Erklärung über den Deputations-Bericht und die in Vorschlag gebrachten Modificationen desselben nur dann gebunden erachten wolle, wenn dieser Gegenstand fernerhin als ein ungetrenntes Ganze behandelt und solchergestalt zwischen Rath und Bürgerschaft vereinbart werde.

Zu Art. 1, I. genehmigt Sie den Inhalt.

Zu II. ebenmäßig.

Zu III. ebenmäßig.

Zu IV. wünscht Sie, daß dieser Passus wegfalle.

Zu V. auch dieser wird wegfallen.

Doch wird Ihrer Ansicht nach statt IV. und V. gesetzt werden müssen:

„die übrige Bürgerschaft.“

Zu Art. 2 genehmigt Sie den Inhalt; doch werden die Worte des Eingangs:

„eins der unter IV.“

wegfallen und statt deren das Wort „seine“ zuzusetzen seyn.

Zu Art. 3: Dieser Passus wird mit den Unterabtheilungen 1, 2, 3 wegfallen.

Zu Art. 4: Dieser wird wegfallen und statt dessen zu setzen seyn:

„Alle diejenigen, welche vor dem 11. März vorigen Jahres im Besißstand eines höheren Ranges waren, rangiren zwischen der 1sten und 2ten Classe, falls Sie Gebrauch davon machen wollen.“

Da auch die bisherigen Bestimmungen wegen des Erwerbes des Bürgerrechts einer Prolongation bedürfen, so wünscht Sie die Fortdauer derselben bis ultimo Juni d. J. und erwartet den im December v. J. erbetenen Bericht der provisorischen Finanz-Deputation über diese Angelegenheit.

Da auch der Herr Heinrich Loel der gesetzlichen Bestimmung gemäß von der Verwaltung des Krankenhauses abgegangen, hat Eine löbliche Bürgerschaft in seine Stelle den Herrn Johann Peter Berninghausen erwählt,

und unter demselben Verhältniß bei der Verwaltung des St. Remberti Hospitals, Isabeen Gasthauses und Catharinen Stifts den Herrn Josias Christian Müller statt des Herrn Johann Gottfried Wienholt.

Sie dankt den abgegangenen Herren für ihre gehaltenen Bemühungen.

Da nach den Bestimmungen in den Conventen vom 25. März und 15. April die den Herren Dirigenten und Assistenten mitgetheilten Protocolle der Convents-Verhandlungen des verflossenen Jahres durch den Bürgerworthalter an den Senat im Anfange des Jahres zurück zu liefern sind, so übergiebt derselbe solche beigehend, mit der Bemerkung, daß die fehlenden No. 1, 3 und 5 denen Herren nicht eingesandt worden.

Eine löbliche Bürgerschaft erbittet den Segen des Höchsten für die Wohlfahrt des Staats.

Schluß = Antwort des Senats.

In Erwiederung auf den heutigen Vortrag der Ehrliebenden Bürgerschaft verlängert der Senat auch Seinerseits den Bestand des besoldeten Militairs bis Ende dieses Jahres, so wie die Bestimmungen wegen Ertheilung der Bürgerrechte bis Ende Juni d. J., und, indem Er die Ernennung des Gerhard Christian Garlichs bei der Deputation zur Verwaltung der Einkünfte der Frei- und Neben-Schulen, so wie die Surrogationen beim Krankenhause, dem St. Remberti Hospitale, Isabeen Gasthause und Catharinen Stifte bestätigt, behält Er Sich hinsichtlich aller übrigen angeregten Gegenstände Seine Erklärung für eine andere Gelegenheit vor, und entläßt die Ehrliebende Bürgerschaft für heute mit den aufrichtigsten Wünschen für die stete Wohlfahrt unseres Freistaats.

Anlage A. zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t
der
provisorischen Finanz-Deputation bei Ueberreichung des Entwurfs
des Budgets für 1826.

Mit Anlage Nro. 1.

Die provisorische Finanz-Deputation hält sich verpflichtet, ihren Entwurf des Budgets für das Jahr 1826, welchen sie zu überreichen die Ehre hat, mit folgenden erläuternden Bemerkungen zu begleiten.

1) Das Budget hebt ohne Cassenbestand an. Um dieses zu erklären, muß die Deputation auf das 15. Capitel der ordentlichen Ausgaben verweisen.

Sie hat nämlich von der ihr im Convent vom 30. December v. J. ertheilten Authorisation, das etwaige Deficit vorläufig durch auf kurze Zeit zu machende Anleihen zu decken, keinen Gebrauch zu machen nöthig gehabt, weil sich glücklicher Weise ein anderes Mittel dazu darbot, indem die Auspielung der 24. Lotterie sich bis in den Januar hinein zog, und deshalb die Summen, welche in Folge des Budgets von 1825 vor dem Abschlusse der Rechnung zur Deckung der Gewinne dieser Lotterie aus der Cassen entnommen und zum Theil als Rest zu den Baukosten eines neuen Detentions-Hauses zinslich hätten belegt werden müssen, nun noch eine Zeitlang in Cassen verblieben und für das nächste Bedürfnis verwandt werden konnten.

Von diesen Lotteriegeldern, welche im Ganzen die vor die

Linie gestellten	23,382 R th 24 S
betragen, und wovon bereits	22,061 R th 42 S
zur Cassen gekommen waren, sind nun bei dem Abschluß der Rechnung von 1825 nur noch vorrätzig gewesen	19,064 — 65 S
und fehlt also daran	2,996 R th 49 S

welche deshalb im Cap. 15 der ordentlichen Ausgaben pro 1826 haben in Ausgabe gestellt werden müssen.

Der Abschluß des Jahres 1825 ergibt an wirklichen Ausfall:

a. Die eben erwähnten	2,996 R th 49 S
b. Die als letzten Termin der Hannoverschen Anleihe incl. des Mehrbetrags der Zinsen eingegangenen, und zur Bestreitung der Bedürfnisse der General-Cassen mit verbrauchten	30,400 — — S
Und hat sich also das wirkliche Deficit belaufen auf	33,396 R th 49 S

Das Deficit, welches nach dem Budget von 1825 auf 73,354 Rthlr. 24 Gr. angenommen war, hat sich somit um 40,357 Rthlr. 47 Gr. vermindert; eine in solchem Umfange unerwartete Verminderung die um so erfreulicher seyn muß, als sie vorzüglich nur das auf keine Weise vorher zu sehende Resultat des letzten Quartals gewesen ist.

Demnach nach einer möglichst genau aufgestellten Uebersicht der Einnahmen dieses letzten Quartals waren dieselben nicht höher zu berechnen als auf 202,715 R^g 52 R
 sie haben statt dessen geliefert 223,249 — 1 s
 also einen größeren Betrag von 20,533 R^g 21 R

Gleichermaßen mußte, nachdem alle Administratoren vorschriftsmäßig aufgefordert waren, ihren muthmaßlichen Bedarf des letzten Quartals aufzugeben, der Betrag der erforderlichen Ausgaben noch angenommen werden, auf 231,994 R^g 32 R

Das verdienstliche Streben der Verwaltungen, möglichst zur Herabsetzung des Deficits durch Vermeidung aller nicht dringenden Ausgaben beizutragen und die mancherlei vorher nicht zu übersehenden kleinen Ueberschüsse bei der großen Anzahl der Ausgabe-Rubriken des Budgets, haben dagegen die wirkliche Ausgabe herabgebracht auf 204,184 — 8 s
 so daß weniger verausgabt sind 27,810 R^g 24 R

und solchergestalt die General-Casse an vergrößerter Einnahme und verminderteter Ausgabe 48,343 Rthlr. 45 Gr. gewonnen hat. Diesem günstigen Erfolge ist die große Verminderung des gefürchteten Deficits zuzuschreiben, obgleich auch das wirklich stehengebliebene Deficit noch immer groß genug gewesen ist, um nicht jede Maaßregel der Ordnung und Sparsamkeit für die Folge mehr und mehr empfehlungswerth zu machen.

2) Die Deputation hat sich schon in ihrem vorigjährigen Berichte erlaubt, darauf aufmerksam zu machen, daß die auf die Hannoverische Anleihe eingegangenen Vergleichsgelder bis auf den letzten Termin größtentheils nur für den laufenden Haushalt verwandt seyn, und deshalb darauf Bedacht zu nehmen seyn dürfte, wie diese Gelder, so weit sie nicht etwa zur Abmachung unserer anderweitigen Verpflichtungen gegen Hannover verwandt seyn, wieder aus der General-Casse herausgenommen und ihrer natürlichen Bestimmung, nämlich der Verminderung unserer Staatsschuld, zugewandt werden mögten.

Da jetzt auch der letzte Termin jener Anleihegelder eingegangen und auf gleiche Weise verbraucht ist, zugleich auch die sonstigen Verhältnisse mit Hannover als erledigt anzunehmen sind (ein Posten wegen des Zollhauses bleibt noch einige Jahre ausgesetzt), so hält sie sich verpflichtet, jetzt den damals vorbehaltenen genaueren Rechnungsabschluß vorzulegen.

So wie sie nämlich fortwährend die gedachten Anleihegelder als zum Capital-Bestand des Staatsvermögens gehörend rechnen muß, so hält sie auch dafür, daß alle
 zur

zur Erledigung der in der Londoner Convention vom 16. August 1804, und der in Gemäßheit derselben abgeschlossenen nachträglichen Convention vom 7. Juni 1823 geschehene Zahlungen und gehabte Ausgaben in gleiche Kategorie zu rechnen sind, weil sie als Lasten zu betrachten sind, die auf den durch die Hannöverschen Abtretungen erlangten Zuwachs unsers Staatsvermögens geruhet haben.

Die Anlage No. 1. enthält nun eine sorgfältige Aufstellung dieser Zahlungen und Ausgaben, welche zwar von der General-Casse hergegeben, aber nicht als laufende Ausgaben anzusehen, sondern als vorgeschossene Abträge auf gedachte außerordentliche, das Capital-Vermögen des Staats afficirende Verpflichtungen desselben anzunehmen sind.

Anlage No. 1.

Die Vergleichssumme für die Hannöversche Anleihe hat im Ganzen betragen 200,000 R \ddot{u} l — R

Die auf der Anlage No. 1. verzeichneten Ausgaben belaufen sich auf 155,369 $\text{R} \frac{42}{100}$

Die General-Casse hat also zum eigentlichen laufenden Haushalt verbraucht 44,630 R \ddot{u} l 30 R

und da dieses schon aus allgemeinen Gründen unzulässig ist, weil der Staat so wenig wie ein Privatmann vom Capital zehren darf, auch im §. 14 des genehmigten Berichts wegen des Tilgungs-Fonds vom 3. November 1815 der Grundsatz sich ausgesprochen findet, daß alle außerordentliche Einflüsse unmittelbar dem Tilgungs-Fonds zugehen sollten, so würde gedachte Summe der General-Casse nicht verbleiben können. Sollte nun die Ansicht der Deputation richtig seyn, daß mindestens diese 44,630 Rthlr. 30 Gr. von der General-Casse wieder herbeizuschaffen sind, um zum Besten der Staatsschuld verwandt zu werden, damit wir gegen unsere Staats-Gläubiger mit der schuldigen Treue und Aufrichtigkeit verfahren, so würde es in Ueberlegung zu ziehen seyn, auf welche Weise solches geschehen soll.

Die Deputation hat es daher nicht unterlassen dürfen, diesen Posten im Budget im Cap. 6 der außerordentlichen Ausgaben mit aufzuführen; zwar hat sie ihn nur vor die Linie gestellt, um der weiteren Verfügung ihrer hochverehrten Committenten nicht vorzugreifen; allein sie gesteht, wie sie es für richtiger und den oberrühnten Grundsätzen gemäßer achten würde, wenn er in die Linie gesetzt und folchergestalt die Auskehrung an die Schuldentilgungs-Deputation verordnet würde.

3) Als im Convente vom 28. Januar v. J. der Vergleich über die bekannte Forderung wegen gemachter Geldverwendungen zu der Summe von 60,000 Rthlr. genehmigt wurde, ist es der Deputation überlassen, den Abtrag dieser Summe ohne Creirung von Staatspapieren durch baare Zahlungen ganz oder zum Theil zu leisten, und im Convente vom 6. Mai v. J. die Schuldentilgungs-Deputation auf ihren eignen Bericht authorisirt, ihr Guthaben, so weit sie es nicht zum Ankauf von Staatspapieren verwenden könne, der provisorischen Finanz-Deputation zum theilweisen Abtrag jener Schuld zu überantworten.

Die Finanz-Deputation hat auf diese Weise vorläufig 17,000 Rthlr. erhalten und verwandt, und bedarf mit Einschluß einiger Zinsen für spätere Zahltermine noch die unter außerordentlichen Ausgaben Cap. 4, No. 7 aufgeführten 43,207 Rthlr. 66 Gr.

Obgleich nun die Tilgungs-Deputation dazu noch pro 1825 einen disponiblen Fonds von 17,987 Rthlr. 2 Gr. besitzt, und abzugeben sich bereitwillig bezeigt hat, so fehlen doch noch an jener Summe 25,220 Rthlr. 64 Gr. Um nun für diese keine anderweitige Anleihe machen oder neue Papiere schaffen zu müssen, würde es hinreichen, wenn die gedachte Deputation auch in diesem Jahre ihre disponiblen Fonds, so weit es erforderlich ist und sie ihrer zum Ankauf von Staatspapieren nicht selbst bedarf, dazu herzugeben, auf gleiche Weise wie im Convente vom 6. Mai v. J. geschehen, authorisirt würde, worauf also hiermit angetragen wird.

Die Einnahme des Tilgungs-Fonds pro 1826 wird nämlich jedenfalls betragen:

an gewöhnlicher diesjähriger Quote	20,000	R \mathcal{L}	—	℔
an etwa eingehenden Abschößgeldern	500	„	—	„
an Continen-Renten	561	„	40	„
an halben Zinsen der angekauften Staats-Obligationen .	13,101	„	3	„
	34,162	R \mathcal{L}	43	℔
und würde also nach Hergabe jener	25,220	„	64	„
annoch mindestens für denselben zum ordnungsmäßigen				
Ankauf übrig bleiben	8,941	R \mathcal{L}	51	℔

In der Hoffnung, daß dieser Antrag genehmigt werden würde, ist jene ganze Summe auch unter außerordentliche Einnahme, Cap. 7, No. 3, in Einnahme gebracht.

Freilich ist es möglich, daß die gegenwärtige bekannte Crisis auch auf die hiesigen Staatspapiere Einfluß äußert, und ihren Cours soweit herabdrückt, daß der Tilgungs-Fonds wieder Gelegenheit zu Ankäufen findet und deshalb seine regelmäßigen Quartalszinsungen wieder anstellen kann. Für solchen Fall seine Operationen durch anderweitige Verwendung seiner Gelder zu lähmen, dürfte allerdings nicht angemessen seyn. Allein es kommt hier nur darauf an, ihn zu ermächtigen, seine vierteljährig nicht verwandten Gelder an die Generalcasse abzugeben, wo denn nur erst in dem unverhofften Falle, daß er sie selbst verbraucht hätte, auf anderweitige Einschickungen Bedacht zu nehmen seyn würde.

4) Für den Tilgungs-Fonds ist solchergestalt nur wie in den letzten Jahren eine Quote von 20,000 Rthlr. ausgesetzt. Zu bedauern ist es freilich, daß während man bei der ersten Einrichtung desselben, die für ihn bestimmte Dotations-Summe von 500,000 Rthlr. beträchtlich schneller herbeizuschaffen hoffte, jetzt mit dem eilften Tilgungsjahr erst 470,000 Rthlr. ordentlicher Einnahme zusammen kommen, (die außerordentliche Einnahme von Abschößgeldern, so seit 1816 27,755 Rthlr. 57 Gr. betragen hat, und 2,256 Rthlr. 8 Gr. Continen-Renten nicht mitgerechnet,) und

daher

daher gegen die frühere Erwartung erst im Jahre 1828 die ganze Summe erreicht seyn wird.

Und um so mehr ist dieses zu bedauern als leider noch mehrere andere Umstände hinzugekommen sind, die den Schuldenbetrag des Staats in diesen langen Friedensjahren nicht so weit vermindert haben, als man sich anfänglich geschmeichelt hat und für das Staatswohl ersprießlich gewesen wäre, um schlimmeren Zeiten und unerwarteten außerordentlichen Ausgaben desto besser die Stirn bieten zu können.

Zu diesen, einem bedeutenderen Schuldenabtrag in den Weg gekommenen Umständen ist zu zählen:

- a. das so beträchtlich schnellere Steigen des Courses der Staatspapiere, als im ersten Anschlag vorausgesetzt worden;
- b. die Vermehrung des nominellen Betrags der Staatsschulden durch die Evaluation der in alten Münzsorten ausstehenden, früher nur zu ihrem Nominal-Betrag veranschlagten Capitalien;
- c. die Verwendung der zur Tilgung der damals in Anschlag gebrachten Schulden ausgesetzten Fonds zu der oberrwähnten Vergleichssumme;
- d. dadurch, daß die Hannoverischen Anleihegelder, statt sie ganz dem Abtrag der Schulden unseres Staats widmen zu können (wie eigentlich hätte geschehen sollen,) nun wie oben erwähnt worden, größtentheils zur Abmachung anderweitiger Verpflichtungen gegen Hannover haben verwandt werden müssen; solchergestalt aber die bei Errichtung des Tilgungsfonds in Anschlag gebrachte Schuldensumme eigentlich um die oben §. 2 angegebene Summe von 155,369 Rthlr. 42 Gr. gestiegen ist.

Die Finanz-Deputation hält sich deshalb schließlich zu dem Antrag verpflichtet:

durch eine gemeinschaftliche Deputation berathen und berichten zu lassen: wie der Schuldenabtrag, der bei dem Stand der Staatspapiere über pari auf dem bisher eingeschlagenen Wege unthunlich ist, befördert, und wie die Einflüsse des Tilgungsfonds über die ursprünglichen 500,000 Rthlr. hinaus vergrößert werden mögen, um die erwähnten hinterher eingetretenen Nachteile unseres Staatsschuldenwesens wieder auszugleichen.

Anlage No. 1 zu A. zu dem Antrage des Senats.

B e r e c h n u n g

der

in Gemäßheit der Londoner Convention bis zum 31. December
1825 incl. von der General-Casse geleisteten Zahlungen.

1.) Für Entschädigungsgelder verlor- rener Dienst-Emolumente &c.

An den Reitvogt Johann Segelken	2,500 R \ddot{u}	— R
„ „ Contributions-Einnehmer G. Schröder zu Begefac	300 „	— „
„ „ Amtmann Hinge als Beamten zu Blumenthal	150 „	— „
„ „ Postverwalter J. C. Reibsch als Contributions-Ein- nehmer zu Hastedt und Schwachhausen	300 „	— „
„ „ Regierungsrath G. Haltermann in Stade als vor- maligen Regierungs-Secretair	381 „	31 „
„ „ Amtmann Hinge zu Ottersberg für seinen verstorbenen Bruder, den Consistorial-Secretair Hinge in Stade	679 „	49 „
„ „ Zollverwalter Friedr. Philippi zur Burg	883 „	24 „
„ verschiedene Beamten und Officialen zu Stade	6,349 „	27 „
„ den Amtsvogt Schaefer zu Achim	400 „	— „
„ „ Dr. H. Windel zu Achim für seinen verstorbenen Vater den Amts-Chirurgus J. Windel	180 „	— „
„ „ Dr. Roth als Land-Physikus zu Begefac	200 „	— „
„ „ Amtsvogt J. C. Bering zu Blumenthal	150 „	— „
„ „ Amtsvogt J. Rohlfes daselbst	225 „	— „
„ „ Notarius Capituli J. C. v. Einem hiersebst	3,300 „	— „
„ „ Bauverwalter J. L. Nahlwes hiersebst	2,415 „	— „
	18,413 R \ddot{u}	59 R

2.) Für

2.) Für Entschädigung für die von Hannover abgetretenen Syker Meyer- und sonstigen Domanial-Gefälle.

Dafür ist theils baar, theils in Wechsel nach Syke und Hannover remittirt, auch für hieselbst gekaufte und zur Ausgleichung mit Hannover benusste, im Hannöverschen ansässige Meyer verausgabt 10,758 R^g 1 R

Ferner betragen die an Hannover abgetretenen, im Hannöverschen ebenfalls ansässigen Städtischen, so wie die, an die milden Stiftungen u. s. w. bei Eintausch Hannöverscher Meyer, abgetretenen hiesigen Städtischen Meyergefälle, capitalisirt den jährlichen Canon zu 3 pCt. und den 20. Theil des Weinkaufs ebenfalls zu 3 pCt. 11,871 „ 18 „
22,629 R^g 19 R

3.) Für ebenfalls zum Abtrag der Schuld an Hannover angekaufte Hannöversche Landschafts-Obligationen.

Dafür ist bezahlt:

An Herrn Senator J. M. Lameyer 53,133 R^g 12 R
 „ — Dr. H. H. Meier, Obergerichts-Secretair 4,053 „ 24 „
57,186 R^g 36 R

4.) Für den Kaufpreis der angekauften, zu Wohnungen für die Hannöverschen Post-Officianten bestimmten Häuser.

Dafür ist ausgezahlt:

An Herrn Senator Dr. Schumacher 7,140 R^g — R

5.) betragen die an Hannover in Zahlung zurückgegebenen, nicht durch die Cassa geflossenen alten landständischen Obligationen, die Summe von 50,000 R^g — R

Recapitulation.

Zu 1.)	18,413	℞ 59	℞
„ 2.)	22,629	„ 19	„
„ 3.)	57,186	„ 36	„
„ 4.)	7,140	„ —	„
„ 5.)	50,000	„ —	„
Total .		155,369	℞ 42

Bremen, im Februar 1826.

R i e f e.

Anlage B. zu dem Antrage des Senats.

Schuldentilgungs = Anstalt.

Uebersicht am 31. December 1825.

Von den durch Rath und Bürgerschaft bestimmten 500,000 Rthlr.

 sind jetzt in Summa bezahlt 450,000 R ℓ — R.

Es sind für Zinsen, Abschöß, Continengelder zc. erhoben . . . 123,474 „ 69 „

 Summa der Einnahme . . . 573,474 R ℓ 69 R.

Dagegen ist an Staats-Papieren angekauft 618,095 R ℓ 21 R

 und dafür bezahlt worden 538,487 R ℓ 67 R.

34,987 R ℓ 2 R.

Solche 34,987 Rthlr. 2 Gr. sind in Gemäßheit des Convents-Beschlusses vom 6. Mai 1825 zu verwenden.

Bremen, Febr. 7, 1826.

Anlage C. zu dem Antrage des Senats.

Deputations = Bericht
des
Finanz = Zustandes der Hauptschule vom Jahre 1825.

N e b s t A n l a g e A.

Zur Erläuterung des in Anlage A. befindlichen Abschlusses der vorigjährigen Rechnung, welchen die Deputation zur Verwaltung des Fonds der Hauptschule ihren hohen Committenten mitzutheilen sich beehrt, bemerkt sie:

Bei der Einnahme:

Zu XIII. Weinkäufe.

Für außerordentliche sind 150 Rthlr., für ordentliche 520 Rthlr. 71 Gr. eingegangen.

Zu XV. Abkaufs = Gelder:

Die jährlichen Leistungen der drei sich freigekauften vorstädtischen Meyer betragen 1 Rthlr. 23 Gr.

Bei der Ausgabe:

Zu I. Gehalte.

Davon erhielten:

die außerordentlichen Lehrer	210 R ^l — R
„ ordentlichen Lehrer	13,212 „ 36 „
„ Gehülfs = Lehrer	5,251 „ 69 „
„ pensionirten Lehrer	1,950 „ — „
der Redacteur der Zeitung	800 „ — „
die Dfficianten	777 „ 36 „
	22,201 R ^l 69 R

Zu II. Antheil der Lehrer am Schulgelde.

Der Unterschied von 79 Rthlr. 15 Gr. gegen das Drittel der Einnahme entsteht durch das dem Herrn Professor Rump wegen Erlassung eines $\frac{1}{3}$ Theils seiner Unterrichtsstunden gekürzte Drittel seines $\frac{1}{2}$ Antheils von den drei ersten Quartalen und $\frac{1}{4}$ Antheils vom letzten Quartale.

Zu V. Schul-Bedürfnisse.

Die Erleuchtung, Erwärmung, Unterhaltung alter und Anschaffung neuer Mobilien ist, nebst den angeschafften Charten und Lehrbüchern in dieser Rubrik berechnet.

Zu VI. Bau- und Besserungs-Kosten.

Die Unterhaltung der Schulgebäude betrug wegen bedeutender Ausbesserungen des älteren Gebäudes des vormaligen Eschenhofes und Anfertigung von Bliz-Ableitern 1,454 R ℓ 49 \mathcal{R}

Die Unterhaltung der Wohngebäude 255 „ 57 „

in Allem Besserungskosten 1,710 R ℓ 34 \mathcal{R}

Die übrigen 5874 R thl r. 65 Gr. sind für den Bau des neuen Flügels an der Osterthors- und Dechanatstraße verwandt, dessen gesammte Kosten sich auf 12,663 R thl r. 60 Gr. belaufen.

Zu VII. Belegte Capitalien.

Zu belegen waren:

a. die eingegangenen Capitalien 10,285 R ℓ 35 \mathcal{R}

b. „ außerordentlichen Weinkäufe 150 „ — „

c. „ Abkaufsgelder 90 „ 71 „

10,526 R ℓ 34 \mathcal{R}

Da aber zum Ausbau des neuen Flügels an dem Gebäude der Hauptschule . . . 5,874 R ℓ 65 \mathcal{R}
und zum Ankaufe des in der folgenden Rubrik
aufgeführten Landes 650 „ — „
6,524 „ 65 „

verwandt sind, so wurden nur belegt 4,000 R ℓ — \mathcal{R}

die übrigen 1 R thl r. 41 Gr. aber zum Haushalte verwendet.

Zu VIII. Angekauftes Land.

Zur Ausbesserung der stark beschädigten Flager-Deiche, wozu alle Erde mangelte, mußte dieser so bequem gelegene Kamp angekauft werden, der die nöthige Erde zur Unterhaltung jener Deiche liefert, und außerdem durch die einzunehmende Pacht den Kaufpreis verzinsset.

Zu IX. Besondere Fälle.

Die Versicherung des Schulgebäudes an der Osterthorsstraße und der Wohngebäude, welche sich mit Einschuf und Prolongation bis zum 1. October 1830 auf 962 R thl r. 37 Gr. beläuft, so wie die Ausbesserung der Deiche hat diese Rubrik so bedeutend gemacht.

Der Vermögens-Stand und die bestimmte Einnahme
am 31. December v. J. sind:

	Jährliche Einnahme.			Capital-Betrag.	
	Rthlr.	Gr.		Rthlr.	Gr.
Belegte Capitalien	3,615	19	—	93,113	37
Renten	1,556	52	à 4 pCt.	38,918	4
Stättegeld	93	57½	à 3 —	3,126	44
Meyerzinsen	2,955	47½	à 3 —	98,521	71
Zinsgetraide	600	—	à 3 —	20,000	—
Landpacht	160	—	à 4 —	4,000	—
Miethen	575	—	à 5 —	11,500	—
	Rthlr.	Gr.		Rthlr.	Gr.
	9,556	32		269,180	12

In diesem Quartale benutzen:

- die Gelehrten-*schule* 70 Schüler,
- „ Handlung*sschule* 69 —
- „ Vorschule 347 —

Die Deputation schließt hiermit ihren Bericht über den finanziellen Zustand der Schule, und empfiehlt sich ihren hohen Committenten ehrerbietig und angelegentlich.

Bremen, im Januar 1826.

Anlage A. zu C. zu dem Antrage des Senats

Einnahme.

S c h l u ß =

		Rthlr.	Gr.	
I.	Cassa = Bestand	2,716	24	I.
II.	Restant vom vorigen Jahre	36	—	II.
III.	Eingegangene Capitalien	10,285	35	III.
IV.	Zinsen von belegten Capitalien	3,701	40	IV.
V.	Renten	1,556	52	V.
VI.	Stättegeld	93	57 $\frac{1}{2}$	VI.
VII.	Meyerzinsen	2,954	46 $\frac{1}{2}$	VII.
VIII.	Zinsgetraide	615	3	VIII.
IX.	Verlag der Zeitung	1,800	—	IX.
X.	Schulgelder	10,498	45	X.
XI.	Miethen	150	—	
XII.	Landpacht	160	—	
XIII.	Weinkäufe	670	71	
XIV.	Gebühren	480	53	
XV.	Abkaufsgelder	90	71	
XVI.	Ugio für Zahlungen in feinen Zweidritteln	152	38	
XVII.	Zuschuß vom Staate	7,200	—	
XVIII.	Besondere Fälle	48	48	
		Rthlr.	43,212	8

Königliche Verordnung

Verordnung über die Verwaltung

Im Namen des Königs...

Wir haben...

Es ist...

Wir...

Die...

Die...

Wir...

Die...

Wir...

Die...

Im Co...
der in...
gemein...
Resultat...

der Be...
tation...
ist, zu...
irgend...
Rath...
sich...
E...
Kirche...
nicht...

griff...
schon...
Eim...
Hau...

punct...
es k...

dem...
ein...
La...
sche...

Kan...
ange...

Anlage D. zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t
der
Deputation wegen der Rangbestimmungen.

Im Convente vom 11. März v. J. wurde zur Berathung und Berichterstattung wegen der in unserm Gemeinwesen über die Rangverhältnisse zu treffenden Anordnungen eine gemeinsame Deputation niedergesetzt, welche nunmehr ihren geehrten Committenten das Resultat ihrer desfallsigen Bemühungen vorzulegen sich erlaubt.

Da dieser Gegenstand schon in den Jahren 1816 und 1819 bei Gelegenheit der Berathungen über die Verfassung zur Sprache gekommen war, so hielt die Deputation es für das natürlichste und einfachste, dasjenige, was dort darüber vorgekommen ist, zunächst in das Auge zu fassen, und ihre Vorschläge, so sehr die Umstände es irgend gestatten, dem Stande jener Verhandlungen und den bei jener Gelegenheit von Rath und Bürgerschaft ausgesprochenen Ideen anzuschließen. Damals nun hatte man sich, ausweise der 1818 gedruckten Verhandlungen S. 185 f. und der 1821 gedruckten S. 59 f. im Wesentlichen über vier Rangklassen, Senat, Prediger an den Stadtkirchen, Collegium der Keltermänner und solche dem Staat angehörige Gelehrte, die nicht etwa schon in einer der früheren Classen begriffen sind, verständigt.

Diese Grundlagen aber schienen der Deputation so ziemlich die aus den Begriffen und gefälligen Beziehungen unserer Zeit hervorgehenden Ansprüche mit einer schonenden Berücksichtigung früherer Verhältnisse und mit den sich an letztere knüpfenden Erinnerungen zu vereinigen; und so hat sie denn geglaubt, sich von denselben in der Hauptsache nicht entfernen zu dürfen.

Die Modificationen aber, welche sie für rathsam hielt, betreffen nur Nebepuncte oder die Art der Fassung, und ihre Nothwendigkeit scheint so einleuchtend, daß es keiner Darlegung der dafür redenden Gründe bedarf.

Wenn ferner bei jenen früheren Verhandlungen zwischen dem definitiven und dem bloß transitorischen unterschieden wurde, so dürfte es sich unstreitig empfehlen, einen solchen Unterschied auch jetzt festzuhalten und dabei den 11. März v. J. als den Tag, wo der Gegenstand von neuem auf den Convent gebracht wurde, als den entscheidenden Zeitpunkt anzunehmen.

Die Deputation hofft daher durch folgenden Entwurf eines Gesetzes über die Rangverhältnisse den Wünschen ihrer geehrten Committenten, deren Wohlwollen sie sich angelegentlichst empfiehlt, zu genügen.

E n t w u r f
eines
Gesetzes über die Rangverhältnisse.

A r t. 1.

Für die Angehörigen der freien Hansestadt Bremen gilt von jetzt an mit Ausnahme der im Art. 4 enthaltenen transitorischen Bestimmungen folgende Rangordnung:

- I. Der Senat, dessen Syndiker, der Präsident und die Räte am Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Deutschlands und der Archivar.
- II. Die an den Stadtkirchen und an den Pfarrkirchen der Vorstadt angestellten wirklichen Prediger, nach der Zeit ihrer Berufung oder Anerkennung durch den Senat.
- III. Das Collegium der Aeltermänner und die Bürgerwörthalter, in sofern dieselben nicht schon zu diesem Collegium gehören.
- IV. Die hier zur Praxis zugelassenen Aerzte, der Amtmann zu Wegesack, der Chef und die Bataillon-Chefs des Linien-Militairs, die ordentlichen Lehrer an der Hauptschule, die in der Stadt oder deren Gebiet angestellten wirklichen Prediger, die vom Senat ernannten Professoren, die Sachführer am Obergerichte, die Secretare.
- V. Die Kaufmannschaft, die übrige Bürgerschaft und namentlich die Aemter nach ihrer bisher üblichen Reihenfolge.

A r t. 2.

Wer sein Amt niederlegt oder eins der unter IV. bezeichneten Verhältnisse aufgibt, behält ein Recht auf den damit verbundenen Rang, in sofern dessen Beibehaltung ihm bei der Entlassung zugesichert ist und er nicht in Geschäftsverhältnisse tritt, die einen andern oder gar keinen Rang geben.

A r t. 3.

In Betreff der vierten Classe insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Diejenigen in dieser Classe benannten Personen, welche schon einer der vorhergehenden Classen angehören, fallen hier aus.
- 2) Sämmtliche in derselben aufgeführte Personen rangiren unter sich, ohne Rücksicht auf die etwa im Innern der Collegien zu welchen sie gehören mögen, oder auf die unter den Mitgliedern ihres Standes bestehende Rangordnung, nach der Zeit ihres Eintritts in eins der unter IV. bezeichneten Verhältnisse.

Nur hinsichtlich der benannten Militair-Personen findet die Ausnahme statt, daß, in sofern deren mehrere vorhanden seyn sollten, das unter ihnen

ihnen selbst bestehende Rangverhältniß entscheidet. Der Chef des Linien-Militärs hat daher jedenfalls seinen Platz vor den übrigen benannten Militair-Personen und Folgende vor allen unter letzteren rangirenden Individuen.

- 3) Der Uebergang von einem der benannten Verhältnisse zu einem andern eben dieser Classe, bewirkt in dem Range des Uebertretenden keine Aenderung.

Art. 4.

Zwischen den Classen I. und II. rangiren, in sofern sie nicht vorziehen sollten, sich zu denjenigen Classen zu halten welchen sie sonst angehören mögen, alle Doctoren der Theologie, der Rechtsgelehrsamkeit und der Arzneiwissenschaft, welche bis zum 11. März v. J., als dem Tage an welchem die Revision der Rangverhältnisse beschlossen wurde, Angehörige des Staats waren und als Graduirte eines vorzüglichen Ranges genossen, so wie alle diejenigen welche bis zu diesem Zeitpunkte den Graduirten im Range gleich standen.

Alle diese Personen, mit Einschluß des gegenwärtigen ersten Obergerichts-Secretars, welchem ausnahmsweise für seine Person dieser Rang eingeräumt wird, rangiren unter einander, ohne Rücksicht auf die Facultät welcher sie angehören, nach der Zeit ihrer Promotion, oder ihres Eintritts in dasjenige Verhältniß um dessentwillen sie den Graduirten gleichstehen.

